



Finanzielle Unterstützung und allgemeine Informationen auf einen Blick

für Schwangere und Familien mit Kindern
von 0-3 Jahren im Landkreis Landshut

Liebe (werdende) Eltern,

das Leben mit Kindern ist aufregend, spannend und kann manchmal ganz schön herausfordernd sein. Vielleicht ist der Alltag mit Kind anders, als Sie es sich vorgestellt haben und/oder Sie fühlen sich nicht ganz sicher ...

- wie sich der Alltag mit Kind gut gestalten lässt?
- weil Sie sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden?
- wie Sie Ihr Kind beim gesunden und glücklichen Aufwachsen gut begleiten können?
- wer Ihnen unterstützend zur Seite stehen kann?

Gerade die ersten Lebensjahre sind entscheidend für die gesunde Entwicklung Ihres Kindes und Sie als Eltern sind dabei die wichtigsten Wegbegleiter.

Wir Fachkräfte begleiten Sie gerne auf diesem Weg und können Ihnen

- allgemeine Informationen
- individuelle Beratung
- sowie eine gesundheitsorientierte Familienbegleitung anbieten.

Auf Wunsch unterstützen wir Sie bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen, Behörden oder Fachstellen.

Unser Angebot richtet sich an alle schwangeren Frauen und Familien mit Kindern bis zum vollendeten 3.Lebensjahr. **Wir sind gerne für Sie da!** Wir beraten Sie kostenfrei, unverbindlich und anonym im Büro oder auf Wunsch bei Ihnen zu Hause.

Dieses Heft soll einen allgemeinen Überblick zu möglichen Themen während Schwangerschaft, Geburt und der Zeit danach geben. Es kann und soll eine ausführliche und individuelle Beratung, sowie das persönliche Gespräch nicht ersetzen!

Die Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit der staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt- erstellt. Für die Inhalte kann keine Haftung übernommen und kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

Die aktuelle Version zum Download, sowie weiterführende Informationen zu unserem Angebot finden Sie auch auf unserer Homepage www.koki-landshut.de

Ihr KoKi Team
im Landkreis Landshut

Inhalt

HEBAMMEN.....	4
LANDESSTIFTUNG „HILFE FÜR MUTTER UND KIND“	4
MUTTERSCHAFTSGELD.....	5
MUTTERSCHUTZ.....	6
KRANKENVERSICHERUNG.....	7
ELTERNZEIT	7
ELTERNGELD	10
KINDERGELD	14
BAYERISCHES FAMILIENGELD	15
LANDESERZIEHUNGS- UND BETREUUNGSGELD	16
KINDERZUSCHLAG	16
WOHNGELD	18
LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE	19
WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN.....	19
BAUKINDERGELD	21
ÜBERNAHME VON KOSTEN ZUR KINDERBETREUUNG.....	22
GEBURTSURKUNDE / GEBURTSBESCHEINIGUNG	22
HAUSHALTSHILFE	24
VATERSCHAFTSANERKENNUNG	25
ELTERLICHE SORGE BEI UNVERHEIRATETEN PAAREN.....	27
NAMENSGEBUNG BEI UNVERHEIRATETEN PAAREN.....	28
GERICHTLICHES VERFAHREN / VATERSCHAFTSFESTSTELLUNG	29
BEISTANDSCHAFT	30
UNTERHALTSVORSCHUSS	31
GÜNSTIG EINKAUFEN	33
NÜTZLICHE LINKS UND ADRESSEN.....	34
WICHTIGE TELEFONNUMMERN.....	38

Hebammen

Jede Frau hat Anspruch auf Hebammenhilfe während der Schwangerschaft, der Geburt, im Wochenbett und während der Stillzeit.

Die Kosten der Hebammenhilfe werden von der **gesetzlichen Krankenkasse** übernommen und durch die Hebamme abgerechnet.

Frauen, die **privat versichert** sind, sollten das jeweilige Leistungsspektrum bei ihrer privaten Krankenkasse im Vorfeld erfragen.

Kontaktdaten zu Hebammen in Ihrer Nähe finden Sie unter:

<http://www.schwanger-in-landshut.de/service/adressen/schwangerschaft-geburt/>

Weitere Informationen zur Hebammenversorgung erhalten Sie in der jeweiligen Geburtsklinik.

<http://www.schwanger-in-landshut.de/service/adressen/schwangerschaft-geburt/entbindung/>

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ unterstützt werdende Mütter, kinderreiche Familien und Alleinerziehende in besonderen Notlagen mit finanziellen Beihilfen, sofern die gesetzlichen Leistungen nicht ausreichen.

Werdende Mütter müssen **vor der Geburt** einen entsprechenden **Antrag** über eine **Schwangerenberatungsstelle** stellen.

Caritas Schwangerenberatung

Tel.: 0871/ 805 120

Gestütstraße 4a

84028 Landshut

<http://caritas-landshut.de/index.php/de/beratung/schwangerenberatung>

Donum Vitae

Tel.: 0871/ 974 6780

Johannisstraße 26

84034 Landshut

<http://landshut.donum-vitae-bayern.de/index.php?id=562>

Schwangerenberatung am LRA – Gesundheitsamt

Tel.: 0871/ 408 5000

Veldener Straße 15

84036 Landshut

<http://www.schwanger-in-landshut.de/schwangerschaftsberatung/>

Alle Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Nähere Informationen zur Stiftung finden Sie unter:

<https://www.stmas.bayern.de/schutz-ungeborenes-leben/stiftung/index.php>

Mutterschaftsgeld

Krankenversicherte Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist beschäftigt und gesetzlich krankenversichert sind, oder Anspruch auf ALG I haben, erhalten während der Schutzfristen vor und nach der Geburt sowie für den Tag der Entbindung Mutterschaftsgeld. In der Regel sind diese Fristen 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten, sowie bei Behinderung des Kindes verlängert sich die Zeit bis 12 Wochen nach der Entbindung.

➤ Wann und wo beantragen?

Etwa **7 Wochen** vor der Geburt vom Gynäkologen die Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin für die Krankenkasse ausstellen lassen. Damit bei der eigenen **Krankenkasse** Mutterschaftsgeld beantragen.

➤ Höhe des Mutterschaftsgeldes

Derzeit gewähren die gesetzlichen Krankenkassen **maximal 13 Euro pro Tag**. Die **Differenz zum Einkommen** (durchschnittliches Nettogehalt der letzten drei Monate vor Beginn des Mutterschutzes) wird vom **Arbeitgeber** getragen und stellt insoweit einen (gesetzlich begründeten) arbeitsvertraglichen Anspruch dar.

Liegt das Durchschnittsnettogehalt unter 390 Euro, zahlt nur die Krankenkasse. Wenn zum Beispiel eine Auszubildende 300 Euro netto verdient, bekommt sie von der gesetzlichen Krankenkasse während des Mutterschutzes ebenfalls monatlich 300 Euro als Mutterschaftsgeld.

➤ Privatversicherte

Mitglieder einer privaten Krankenversicherung erhalten kein Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse, sondern können ersatzweise beim Bundesversicherungsamt ein **einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 Euro** beantragen. Der Arbeitgeber berechnet seinen Zuschuss jedoch so, als wären Sie gesetzlich versichert und bekämen den üblichen Kassensatz.

Die gleiche Summe von 210 Euro erhalten Sie vom Bundesversicherungsamt als Mutterschaftsgeld, wenn Sie in einem **sozialversicherungsfreien Job**

arbeiten. Das gilt, wenn Sie über Ihren Mann in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sind.

Bundesversicherungsamt

Mutterschaftsgeldstelle -
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel: 0228/ 619 -18 88
Fax: 0228/ 619 -18 77
Email: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Oder

online unter:
www.mutterschaftsgeld.de

➤ Freiwillig Versicherte

Freiwillig Versicherte, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, haben nur einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld, wenn sie gegenüber der Krankenkasse den Anspruch auf Krankengeld erklärt haben (Wahlrecht).

➤ Arbeitslose, Hausfrauen

Als Arbeitslose erhalten Sie Mutterschaftsgeld von der Krankenversicherung in Höhe des Arbeitslosengeldes, das Sie bislang erhalten haben.

Hausfrauen haben wegen des mangelnden Lohnbezuges **keinen Anspruch** auf Mutterschaftsgeld, da es sich dabei um eine Lohnersatzleistung handelt.

Mutterschutz

Der Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor der Geburt bzw. vor dem errechneten Geburtstermin.

Für werdende Mütter besteht in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung ein Beschäftigungsverbot, es sei denn, sie erklärt sich ausdrücklich zur Weiterbeschäftigung bereit. Dies gilt auch für alle teilzeit- und geringfügig beschäftigten Frauen.

Nach der Geburt dürfen alle Wöchnerinnen bis zum Ablauf von **8 Wochen** nicht beschäftigt werden, bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Behinderung des Kindes wird dieser Zeitraum (durch einen Antrag) auf **12 Wochen** ausgedehnt.

Insgesamt betragen die Mutterschutzfristen (vor und nach der Geburt) **zusammen mindestens 14 Wochen.**

Alle Tage, die durch eine „vorzeitige“ Entbindung verloren gehen, werden gewissermaßen an die 8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt „angehängt“.

Wenn sich Schwierigkeiten bzgl. des Mutterschutzes ergeben können sich Schwangere an das entsprechende Gewerbeaufsichtsamt wenden.

Regierung von Niederbayern
-Gewerbeaufsicht-
Gestütstraße 10
84028 Landshut
Tel.: 0871/ 808-01

Weitere Informationen zum Thema:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschutz>

Krankenversicherung

Sind **beide Elternteile** in einer **gesetzlichen Krankenkasse** pflichtversichert, so wird das Kind bei einem Elternteil kostenfrei familienversichert.

Dazu muss die **Krankenkasse** informiert und eine **Geburtsbescheinigung** des Kindes vorgelegt werden.

Sind **beide Elternteile privat versichert**, muss das Kind kostenpflichtig privat versichert werden. Hierzu sollten bei der Krankenversicherung rechtzeitig Informationen über das Leistungsspektrum eingeholt werden.

Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit haben **Mütter und Väter**, die

- in einem Arbeitsverhältnis stehen,
- mit dem Kind im selben Haushalt leben,
- das Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen
- und während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten.

Wenn das **Kind nicht das eigene Kind** ist, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls ein Anspruch auf Elternzeit z.B. **für Pflegeeltern oder Großeltern** (z.B. wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist; Anspruch

besteht hier allerdings nur, wenn keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht).

Außerdem bei Kindern vom Ehepartner (o. eingetragenen Lebenspartner), bei Schwester/Bruder, Nichte/Neffe, Enkelkind wenn leibliche Eltern schwer krank, schwerbehindert oder tot sind.

Elternzeit auch bei

- befristeten Verträgen
- Teilzeitarbeitsverträgen
- geringfügigen Beschäftigungen
- Auszubildenden
- Umschülerinnen und Umschülern
- zur beruflichen Fortbildung Beschäftigten
- in Heimarbeit Beschäftigten
- Beamten, Berufs- und Zeitsoldaten

Anspruch auf Elternzeit besteht **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes**.

Die **Mutterschutzfrist** wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

➤ Aufteilung der Elternzeit

Generell kann die Elternzeit auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden, aber **VORSICHT**: Elterngeld muss mindestens für 2 Monate bezogen werden, einzelne Wochen sind **nicht** möglich.

Es können **24 Monate Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag** des Kindes genommen werden

Jeder Elternteil kann seine **Elternzeit in 3 Abschnitte** aufteilen.

Die **Zustimmungspflicht des Arbeitgebers entfällt**, wenn die Eltern ihre Erwerbstätigkeit vollständig unterbrechen.

Wollen Arbeitnehmer den dritten Block Elternzeit zwischen dem vollendeten dritten und achten Lebensjahr nehmen, kann der Arbeitgeber dies aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Möchten Eltern innerhalb ihrer Elternzeit in **Teilzeit arbeiten**, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier bzw. acht Wochen (bei Übertragung nach dem 3. Lebensjahr) abgelehnt wird.

➤ 2. Kind während Elternzeit

Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an, es sei denn, die Elternzeit wird vorzeitig beendet (um etwa Mutterschaftsgeld der Krankenkasse und Arbeitgeberzuschuss **während der Mutterschutzfrist** für ein weiteres Kind beziehen zu können).

Beispiel:

Kind A wird am 01.02.2011 und Kind B am 01.02.2012 geboren. Es sind zwei Jahre Elternzeit für Kind A bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres angemeldet (31.01.2013). Anschließend werden für Kind B zwei Jahre Elternzeit bis zu dessen Vollendung des dritten Lebensjahres angemeldet (31.01.2015).

Übrig sind daher von den jeweils 3 Jahren Anspruch:

Für Kind A noch 1 Jahr Elternzeit für das 3. Lebensjahr

Für Kind B noch 1 Jahr Elternzeit für das 1. Lebensjahr

Beide Jahre können auf den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr der Kinder übertragen werden.

➤ Wann und wo beantragen?

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich **gegenüber dem Arbeitgeber** verlangt werden.

Bei Elternzeit nach dem 3. Geburtstag beträgt die Anmeldefrist **13 Wochen**.

Väter, die ihre Elternzeit unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes beginnen möchten, sollten für deren Beginn „ab Geburt“ angeben.

➤ Was ist bei der Anmeldung zu beachten?

Man muss sich bei der Beantragung verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit genommen werden soll.

Hinweis: Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um die noch verbleibende Zeit flexibel gestalten zu können.

Weitere Informationen zur Elternzeit finden Sie unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/die-elternzeit/73832>

Elterngeld

➤ Basiselterngeld

Anspruch auf Basiselterngeld haben **Mütter und Väter**, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ehe- oder Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn es nicht ihr eigenes ist, können unter denselben Voraussetzungen Basis-Elterngeld erhalten.

Basiselterngeld können **Arbeitnehmer, Beamte, Selbständige** und ebenso **Erwerbslose** oder **Hausfrauen/-männer, Auszubildende** und **Studenten** erhalten.

Basiselterngeld wird für **Lebensmonate** des Kindes gewährt. Der Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt und endet im folgenden Monat am Vortag des Geburtstages (Beispiel: Bei Geburt am 15.03. endet der 1. Lebensmonat am 14.04.).

Keinen Anspruch auf Basiselterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes **Einkommen von mehr als 500.000 €** hatten (Alleinerziehende mehr als 250.000 €).

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Basiselterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Das Basiselterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes erzielt hat und welches nach der Geburt wegfällt.

Das Basiselterngeld gleicht dieses entfallende Einkommen mit einer Ersatzrate aus, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist.

➤ Höhe des Basiselterngeldes

Nettoeinkommen vor der Geburt:

- von 1.240 € und mehr wird zu **65 Prozent**
- von 1.220 € zu **66 Prozent**
- zwischen 1.000 € und 1.200 € zu **67 Prozent** ersetzt.
- Bei Einkommen **unter 1.000 €** monatlich, wird die Ersatzrate in kleinen Schritten von 67 Prozent **auf bis zu 100 Prozent erhöht**

Das Basiselterngeld beträgt mind. 300 € (nicht Erwerbstätige) und max. 1.800€ bei Erwerbstätigkeit.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das zustehende Basiselterngeld um je **300 €** für jedes zweite und weitere Mehrlingskind. Das heißt: Zusätzlich zum errechneten Basiselterngeld werden für jeden Mehrling 300 € gezahlt.

Familien mit mehr als einem Kind können einen **Geschwisterbonus** erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Basiselterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 €) wird **um 10 Prozent, mindestens aber um 75 € im Monat erhöht**.

Voraussetzungen für den Geschwisterbonus:

- mindestens ein weiteres Kind unter drei Jahren
- oder mindestens zwei weitere Kinder unter sechs Jahren
- oder mindestens ein behindertes Kind unter 14 Jahren

Maximal kann der Geschwisterbonus 180 € pro Bezugsmonat betragen.

➤ Wie lange kann Basiselterngeld bezogen werden?

Das Basiselterngeld wird für **maximal 14 Monate** gezahlt.

Ein Elternteil kann mindestens für zwei Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens für zwölf Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen.

Anspruch auf **zwei weitere Monatsbeträge** haben die Eltern, wenn beide vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (**Partnermonate**). Anspruch auf die Partnermonate besteht, wenn sich bei den Eltern für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert (z.B. durch Arbeitszeitreduzierung während der Elternzeit oder im Mutterschutz).

Alleinerziehende können **die vollen 14 Monate Basiselterngeld** in Anspruch nehmen.

➤ Verteilung der Monate auf die Eltern

Die **Elterngeldmonate** müssen nicht an einem Stück genommen werden, sondern **können auch zeitlich getrennt** liegen. Dies gilt auch für die Partnermonate.

➤ Elterngeld - Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet. Die Monate mit Mutterschaftsgeld werden also in der Regel von den 12 (Alleinerziehende 14) Monaten Elterngeldanspruch abgezogen.

➤ Elterngeld – Arbeitslosengeld II

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II ist das **Elterngeld als Einkommen** im Rahmen der Berechnung des ALG II anzurechnen, es sei denn das Elterngeld errechnet sich aus Erwerbseinkommen vor der Geburt. In diesem Fall steht ein Elterngeldfreibetrag zu, der im Höchstfall 300,-€ betragen kann.

➤ Elterngeld Plus

Wie beim Basiselterngeld ersetzt das ElterngeldPlus das wegfallende Einkommen bis zu 100 Prozent, abhängig vom Voreinkommen. Das Elterngeld Plus beträgt maximal die Hälfte des Basiselterngeldes, welches den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Es wird aber für den doppelten Zeitraum gezahlt.

d.h. **Ein Basiselterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate**

Entsprechend gibt es ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat hinaus.

ElterngeldPlus kann auch bezogen werden ohne, dass die Eltern eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dann wird der **halbe Basiselterngeldbetrag über**

den doppelten Zeitraum ausgezahlt.

Die Höhe beträgt damit mindestens 150 € und höchstens 900 €.

➤ Partnerschaftsbonus

Wenn Mutter und Vater für mindestens

- **vier Monate**
- **gleichzeitig**
- **zwischen 25 und 30 Wochenstunden**

arbeiten, stehen jedem Elternteil **vier zusätzliche ElterngeldPlus Monate** zu.

Der Partnerschaftsbonus kann **vor, während, nach oder ganz ohne ElterngeldPlus-Bezug** in Anspruch genommen werden. Ab dem 15. Monat darf es keine zeitliche Lücke ohne Elterngeldbezug geben.

Alleinerziehende erhalten unter o.g. Bedingungen ebenfalls den Partnerschaftsbonus, sobald sie die Voraussetzungen der Steuerklasse II erfüllen und nicht mit einer anderen erwachsenen Person in einer Wohnung leben.

Geschwisterbonus und der Bonus für **Mehrlingsgeburten** werden bei ElterngeldPlus pro Monat hälftig gezahlt. Die Auszahlungshöhe bleibt aber insgesamt gleich, da sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt.

Bayerisches Familiengeld wird auch bei Bezug von ElterngeldPlus ab dem 1. Geburtstag gezahlt.

➤ Wann und wo beantragen?

Der Antrag auf Basiselterngeld und/oder ElterngeldPlus sollte nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Eine **rückwirkende Zahlung** ist **höchstens für 3 Monate** vor dem Monat möglich, in dem der Antrag bei der Elterngeldstelle eingegangen ist.

Es empfiehlt sich daher, den Antrag innerhalb der ersten drei Lebensmonate des Kindes schriftlich einzureichen.

Die Eltern können zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus wählen und beides kombinieren.

Jeder Elternteil kann für sich einen Antrag stellen. Dieser kann bis zum Ende des Elterngeldbezuges geändert werden, jedoch nur für noch nicht gezahlte Monate. Monate in denen bereits ElterngeldPlus bezogen wurde, können nachträglich in Basis- Elterngeldmonate umgewandelt werden.

Antragstellung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

ZBFS – Region Niederbayern

Friedhofstraße 7
84028 Landshut,
Tel.: 0871/ 829 -0
Info: 0871/ 829 -537, -520
Fax: 0871/ 829 -186 oder -187
E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Oder

online unter:
www.elterngeld.bayern.de

Weitere Informationen zum Thema unter:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld>

Elterngeld - Rechner:

<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>

Kindergeld

Kindergeld wird mindestens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II ist das **Kindergeld als Einkommen** im Rahmen der Berechnung des ALG II anzurechnen.

➤ Höhe des Kindergeldes

• 1. Kind	194 Euro	ab 1.7.19	204 Euro
• 2. Kind	194 Euro	ab 1.7.19	204 Euro
• 3. Kind	200 Euro	ab 1.7.19	210 Euro
• ab dem 4. Kind	225 Euro	ab 1.7.19	235 Euro

➤ Wann und wo beantragen?

Antrag ab Geburt bei:

Familienkasse Regensburg

Galgenbergstraße 24
93053 Regensburg
Tel.: 01801/ 54 63 37

Email: Familienkasse-Regensburg@arbeitsagentur.de

oder online unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeldantrag-online-bei-geburt>

Kindergeldberechtigte Angehörige des öffentlichen Dienstes:
Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Dienststelle/Ihrem Arbeitgeber, ob dessen
Zuständigkeit weiterhin gegeben ist.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung besteht seit Dezember 2016 die
Möglichkeit, diese Zuständigkeit an die Familienkasse abzugeben.

Vorzulegende Nachweise:

Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung für Kindergeld im Original

Bayerisches Familiengeld

➤ Bayerisches Familiengeld im 2. und 3. Lebensjahr

Anspruch auf Familiengeld hat, wer ...

- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und
- dieses Kind selbst erzieht.

Das Familiengeld wird unabhängig vom Familieneinkommen und der Betreuungssituation des Kindes gewährt. Es wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

Es gilt für ab dem 1. Oktober 2015 geborene Kinder und wird frühestens ab September 2018 gezahlt.

➤ Höhe des Familiengeldes

1. Kind	250 Euro
2. Kind	250 Euro
ab dem 3. Kind	300 Euro

Bei Mehrlingen zählt die höchste Rangstufe für alle Mehrlingskinder.

➤ Wann und wo beantragen

Familien erhalten Familiengeld ohne Antrag wenn bereits **Elterngeld in Bayern beantragt** und **bewilligt** wurde oder wird.

Der Elterngeldantrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Familiengeld.

Alle anderen Familien können per Online-Antrag über www.zbfs.bayern.de einen Antrag auf Familiengeld stellen.

Das Familiengeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist.

Aktuelle Informationen rund um das Familiengeld:

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Tel.: 0931-32 0909 29.

Mo.-Do. 08.00-16.00 Uhr; Fr. 08.00 Uhr-12.00 Uhr

<https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/>

Landeserziehungs- und Betreuungsgeld

Ab September 2018 werden die Familienleistungen „Betreuungsgeld“ und „Landeserziehungsgeld“ in der neuen bayerischen Gesamtleistung **„Bayerisches Familiengeld“** zusammengefasst.

Für die **Übergangsphase** gilt das Meistbegünstigungsprinzip.

Es sichert, dass der monatliche Auszahlungsbetrag (Landeserziehungsgeld und Betreuungsgeld) für alle zumindest erhalten bleibt oder sich durch den Bezug von Familiengeld steigert.

Kinderzuschlag

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn:

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld besteht.

Kinderzuschlag wird somit gezahlt, wenn die Eltern zwar den eigenen Bedarf, nicht aber den Bedarf ihrer Kinder decken können.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt **für Elternpaare 900 Euro**, für **Alleinerziehende 600 Euro**. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z.B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und –vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) die individuelle **Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen**.

Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem **elterlichen Bedarf** im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem **prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten** (Bemessungsgrenze) sowie dem **Gesamtkinderzuschlag** zusammen.

➤ Höhe des Kinderzuschlags

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder und beträgt ab 01.01.2017 **höchstens 170 Euro/Monat je Kind, ab dem 01.07.2019 höchstens 185 Euro/Monat je Kind**.

Er wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.

➤ Antragstellung

Familienkasse Bayern Süd

Galgenbergstraße 24

93053 Regensburg

Service- Tel.: 0800/4555530

Fax: 0941/ 7808-91 0761

E-Mail: familienkasse-regensburg@arbeitsagentur.de

(benötigte Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular)

Kinderzuschlags-Check: <https://familienportal.de/familienportal/meta/kiz>

➤ Kinderzuschlag - Wohngeld

Viele Familien, bei denen sich ein Kinderzuschlag errechnet, haben auch Anspruch auf Wohngeld.

Wohngeld

Das Wohngeld hilft einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Wohnkosten. Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieterinnen und Mieter) oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet.

➤ Wer erhält Wohngeld und in welcher Höhe?

Ob man Wohngeld in Anspruch nehmen kann und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

➤ Wie lange wird Wohngeld gezahlt?

Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt und zwar ab dem ersten Tag des Monats, in dem Sie den Wohngeldantrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

➤ Wie und wo wird Wohngeld beantragt?

Wohngeld wird nur auf Antrag gezahlt. Antragsformulare erhält man bei den örtlichen Wohngeldbehörden, der Gemeinde-, Stadt-, oder Kreisverwaltung.

Für eine umfassende Beratung wenden sie sich an ihre zuständige Wohngeldstelle.

Landratsamt Landshut

Wohngeldstelle
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/ 408 -18 88

Wohngeldrechner: <https://www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html>

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Empfängerinnen und Empfängern von Kinderzuschlag und Wohngeld stehen auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu.

Dazu zählen im Bereich der 0-3 jährigen Kinder:

- Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte (Zuschuss).
- Die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Sportverein, Musikschule, Mutter-Kind-Kurse) in Höhe von 10 € monatlich.

Anspruchsberechtigt sind außerdem Leistungsberechtigte die ALG II, Sozialhilfe, oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Die Eltern benötigen vorab vom Verein bzw. Träger des Angebotes eine Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung über die zu zahlenden Kosten.

Achtung! Bereits im Vorfeld gezahlte Beiträge werden **nicht** erstattet.

➤ Wie und wo erfolgt die Antragstellung?

Grundsätzlich ist der Antrag bei den jeweiligen Behörden zu stellen (z.B. Jobcenter, Wohngeldstelle, Sozialhilfeverwaltung), bei welcher die Leistungsberechtigten ihre Leistungen (z.B. ALG II, Wohngeld) beziehen.

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Im Antrag können mehrere Leistungen gleichzeitig beantragt werden.

Wohnberechtigungsschein

Für die Anmietung einer Sozialwohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Diesen erhalten sie **auf Antrag**.

Der Wohnberechtigungsschein wird für den Wohnungssuchenden und dessen Haushaltsangehörige erteilt. Dazu zählen der Ehegatte, der Lebenspartner und der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, sowie deren Verwandte, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

➤ Wer erhält einen Wohnberechtigungsschein?

Voraussetzung für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ist, dass:

- der Wohnungssuchende rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für den Haushalt auf längere Dauer, einen Wohnsitz zu gründen und
- das Gesamteinkommen des Haushalts die maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet
- bei ausländischen Antragstellern, die nicht aus einem der EU angehörenden Land kommen, ist ein Aufenthaltstitel mit einer Mindestgültigkeit von einem Jahr zwingend erforderlich.

➤ Wie wird der Wohnberechtigungsschein beantragt?

Je nach gemeldetem Wohnsitz ist die zuständige Stelle zur Beantragung entweder das Landratsamt Landshut oder die Stadt Landshut. Hier erhalten sie den jeweiligen **Antrag**.

Da sich der Wohnberechtigungsschein auf alle Haushaltsangehörigen erstreckt, sind für alle Haushaltsangehörigen entsprechende Nachweise zur Haushaltszugehörigkeit und Einkommen etc. vorzulegen.

Der Wohnberechtigungsschein ist eine Berechtigung und keine Garantie zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung - sprich Sozialwohnung. Der Wohnungssuchende muss sich im Anschluss selbst um eine entsprechende Wohnung bemühen. Dabei darf die angegebene Größe der Wohnung nicht überschritten werden.

Seit dem 01.01.2016 sind der Markt Altdorf und die Stadt Landshut als „Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ eingestuft, weshalb sich der Wohnungssuchende hier nicht mehr selbst um eine Wohnung bemühen kann. Hier kommen nur Wohnungssuchende zum Zuge, die sich in die sogenannten „Vormerkdatei“ bei der entsprechenden zuständigen Stelle aufnehmen haben lassen.

Wenn in diesem Gebiet eine Wohnung frei gemeldet wird, muss die zuständige Stelle fünf Wohnungssuchende aus der Vormerkdatei, entsprechend der höchsten Rangstufe, dem Vermieter vorschlagen. Der Vermieter muss einem der fünf vorgeschlagenen Wohnungssuchenden die frei gemeldete Wohnung zur Nutzung überlassen bzw. vermieten.

➤ Ihr Ansprechpartner im Landkreis

Landratsamt I Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/ 408-3147
Fax: 0871/ 408-163147
E-Mail: bauamt@landkreis-landshut.de

Frau **Gabriele Kammermeier**
Tel.: 0871/ 408-2198

Der Antrag ist kostenpflichtig.

Baukindergeld

➤ Baukindergeld Bund

Baukindergeld erhalten Familien

- mit einem Familieneinkommen von max. 75.000 Euro (pro Kind erhöht sich dieser Betrag um 15.000 Euro)
- Voraussetzung ist der Kindergeldanspruch des Kindes

Die Höhe beträgt 1.200 Euro pro Jahr pro Kind für max. 10 Jahre.

➤ Was ist förderfähig?

Neubauten bzw. Neuanschaffungen von erstmaligem Wohneigentum ab dem 01.01.2018. Es gibt bis 31.12.2020 keine Begrenzung der Wohnfläche und das Geld wird vom 01.01.2018 rückwirkend ausgezahlt.

➤ Bay. Baukindergeld Plus

Aufstockungsbetrag von 300 Euro jährlich zum Baukindergeld des Bundes.
Laufzeit der Förderung: 10 Jahre

➤ Bayerische Eigenheimzulage

Grundförderung in Höhe von einmalig 10.000 Euro

➤ Wann und wo beantragen

Baukindergeld Bund:

Antrag über die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)

kostenfreie Servicenummer: 0800 / 539 90 06; Mo. bis Fr. 08.00 - 19.30 Uhr

Übernahme von Kosten zur Kinderbetreuung

Für den Besuch einer Kinderkrippe oder die Betreuung eines Kindes in Tagespflege kann unter bestimmten Voraussetzungen der anfallende Elternbeitrag ganz, oder teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden. Eine Kostenübernahme ist einkommensabhängig.

➤ Ihre Ansprechpartner im Landkreis

Kreisjugendamt Landshut Bereich Kinderkrippe

Frau **Angelique Sasum (A-F)**
Zimmer: C-1-15
Tel.: 0871/ 408-4837
angelique.sasum@landkreis-landshut.de

Frau **Reitmeier Sandra (K-N)**
Zimmer: C-1-16
Tel.: 0871/ 408-4842
sandra.leitner@landkreis-landshut.de

Frau **Kerscher Petra (G-J)**
Zimmer: C-1-16
Tel.: 0871/ 408-4841
kerscher.petra@landkreis-landshut.de

Frau **Lehner Franziska (O-Z)**
Zimmer: C-1-17
Tel.: 0871/ 408-4845
franziska.lehner@landkreis-landshut.de

Bereich Tagespflege

Frau **Kerscher Petra (A-K)**
Zimmer: C-1-16
Tel.: 0871/ 408-4841
kerscher.petra@landkreis-landshut.de

Frau **Angelique Sasum (L-Z)**
Zimmer: C-1-15
Tel.: 0871/ 408-4837
angelique.sasum@landkreis-landshut.de

Geburtsurkunde / Geburtsbescheinigung

Die Geburtsklinik bestätigt die Geburt, legt eine Geburtsanzeige zur Unterschrift vor und leitet diese an das Standesamt des Geburtsortes weiter. Sie benötigen zur Entbindung folgende Dokumente:

Die Eltern sind miteinander verheiratet:

Stammbuch

- mit beglaubigter Abschrift aus dem Familienbuch (bei Eheschließung bis 31.12.2008)

- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister / beglaubigtem Registerausdruck mit Hinweisen (für Eheschließungen ab 01.01.2009)
- Eheurkunde, sowie Geburtsurkunden der Eltern

Kopien der Personalausweise oder Reisepässe der Eltern
 ggf. Geburtsurkunde von weiteren Kindern
 ggf. Urkunden über Namensänderungen der Eltern

Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet:

Geburtsurkunden der Eltern
 Kopien der Personalausweise oder Reisepässe der Eltern
 Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft
 Sofern ein Elternteil bereits verheiratet war/ist: Nachweis über letzte Eheschließung und deren Auflösung
 ggf. Urkunde über die Begründung des gemeinsamen Sorgerechts
 ggf. Erklärung über die Namenserteilung
 ggf. Geburtsurkunden weiterer Kinder
 ggf. Urkunden über Namensänderungen der Eltern

bei Auslandsbeteiligung:

Urkunden s.o. im Original mit Apostille bzw. Legalisation, sowie einer Übersetzung (deutsch) oder internationale Urkunde
 Einbürgerungsurkunde
 Bundesvertriebenenausweis, Spätaussiedlerbescheinigung, Registrierschein, bzw.. Bescheinigung über Namensführung nach § 94 BVFG

Sie erhalten **drei zweckgebundene, gebührenfreie Geburtsurkunden für Kindergeld, Elterngeld und Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft.**
 Jede weitere Geburtsurkunde ist gebührenpflichtig und kostet 10 Euro.

➤ Wo und wie beantragen?

Über die Entbindungsklinik, oder Geburtshaus im Rahmen der Geburtsanzeige. Erfragen Sie die konkreten Modalitäten zur Geburtsanzeige bitte vor Ort. In der Regel erhalten Sie ein entsprechendes Informationsblatt.

➤ Abholung der Geburtsurkunden

Nach der Beurkundung liegen die Geburtsurkunden zusammen mit den eingereichten Dokumenten i. d. R. **zwei Wochen nach Geburt des Kindes** zur Abholung (von einem Elternteil) bereit:

Standesämter:

Stadt Landshut

Luitpoldstraße 29
84034 Landshut
Tel.: 0871/ 88-1412
0871/ 88-1309

Stadt Vilsbiburg

Stadtplatz 26
84137 Vilsbiburg
Tel.: 08741/ 305-0

Altdorf

Dekan-Wagner-Straße 13
84032 Altdorf
Tel.: 0871/ 303 – 88

➤ Weitere Fragen ?

Weitere Fragen können, bei Geburten im Stadtgebiet Landshut, über das **Geburtenbüro** telefonisch geklärt werden.

für Geburten am 4./8./12./16./20./24./28. jedes Monats unter
Tel.: 0871/ 88-1412

für alle übrigen Geburten unter
Tel.: 0871/ 88-1309

oder persönlich während der Öffnungszeiten des Standesamtes

Mo-Fr: 08.00 - 12.00 Uhr

Mi: 14.00 - 17.00 Uhr

Haushaltshilfe

§ 199 Reichsversicherungsordnung

„Die Versicherte erhält Haushaltshilfe, soweit ihr wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.“

Generell gilt aber: Schwangerschaft allein reicht nicht für einen Anspruch auf Haushaltshilfe!

➤ Wo und wie beantragen?

Der Antrag auf Haushaltshilfe muss zusammen mit einem ärztlichen Attest bei der eigenen Krankenkasse eingereicht werden. Dazu am besten die Krankenkasse kontaktieren.

Es ist wichtig, dass der Frauenarzt in einem **gut formulierten Attest** deutlich macht, dass aufgrund besonderer Risiken die **Haushaltsführung nicht mehr möglich** ist und durch die Gewährung der Haushaltshilfe die Schwangere so weit entlastet wird, dass eine **Krankenhausbehandlung vermieden werden kann** (auf Attest vermerken).

Die Zuzahlungsregelung nach § 38 Abs. 5 SGB V gilt nicht, d.h. eine Zuzahlung bei Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung wird nicht verlangt (Gem. Rundschreiben, Abs. 5.3).

➤ Mehrlingsschwangerschaft

Auch bei einer **Mehrlingsschwangerschaft** gibt es keinen generellen Anspruch auf Haushaltshilfe.

Allerdings lässt sich möglicherweise mit Gründen wie dem erhöhtem Frühgeburts-Risiko, einer Auszehrung durch die Mehrlingsschwangerschaft oder psychischen Überlastung argumentieren.

➤ Privatversicherte

Privatversicherte haben grundsätzlich **keinen Anspruch** auf Haushaltshilfe, außer diese Leistung wurde bei der privaten Krankenversicherung extra mitversichert.

Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaft zu einem Kind nicht verheirateter Eltern kann schon vor der Geburt des Kindes beim Jugendamt oder Standesamt in Form einer öffentlichen Urkunde anerkannt werden.

Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit diese gültig wird. Beide können zusammen oder getrennt beim Jugendamt vorsprechen. (Falls getrennt: Zustimmung der Mutter ist zeitlich auch vor der Anerkennung des Vaters möglich) Bei der Anerkennung vor der Geburt steht der Vater wie bei verheirateten Eltern von Anfang an mit in der Geburtsurkunde.

➤ Anerkennung der Vaterschaft

- durch den Vater persönlich in öffentlich beurkundeter Form
- die Anerkennung ist **vor** der Geburt möglich

➤ Wo kann die Vaterschaft anerkannt werden?

- bei jedem Standesamt
- bei den Jugendämtern
- bei allen Amtsgerichten
- bei allen Notaren

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

➤ Wann wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam?

- Durch persönliche Zustimmung der Mutter in öffentlich beurkundeter Form bei den Behörden durch die die Vaterschaft anerkannt wird.
- Bei minderjährigen Müttern ist, zusätzlich zur Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die Zustimmung des Kindes nötig. Sie erfolgt durch dessen Vormund.
- Ist der Vater minderjährig, bedarf seine Anerkennung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters in öffentlich beurkundeter Form.

➤ Was muss ich bereithalten?

- Personalausweis oder Reisepass
- Nachweis des voraussichtlichen Geburtstermins anhand des Mutterpasses (nur bei Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt) bzw. Geburtsurkunde des Kindes

Ist der Mann nicht zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft bereit, kann das Kind oder die Mutter die Feststellung der Vaterschaft beantragen (zulässig ist aber auch ein Antrag des Mannes auf Feststellung, etwa wenn nach seiner Ansicht die Mutter zu Unrecht die Zustimmung zu seiner Anerkennungserklärung verweigert).

Eine rechtzeitige Terminvereinbarung zur Beurkundung verhindert längere Wartezeiten.

Gebühren: Die Vaterschaftsanerkennung bei Jugend- und Standesämtern ist gebührenfrei.

➤ Ansprechpartner im Landkreis:

Frau **Verena Käck**

Zimmer: C-1-09

Tel.: 0871/ 408 -4821

Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de

Herr **Martin Ruhland**

Zimmer: C-1-08

Tel.: 0871/ 408 -4819

Martin.Ruhland@landkreis-landshut.de

Frau **Julia Murr**

Zimmer: C-1-06

Tel.: 0871/ 408 4814

Julia.Murr@landkreis-landshut.de

Frau **Irmgard Hohenester**

Zimmer: C-1-10

Tel.: 0871/ 408- 4823

Irmgard.hohenester@landkreis-landshut.de

Elterliche Sorge bei unverheirateten Paaren

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist **grundsätzlich** zum Zeitpunkt der Geburt **nur** die Mutter sorgeberechtigt.

Die nicht miteinander verheirateten Eltern können jedoch das gemeinsame Sorgerecht erhalten, indem sie eine sog. **Sorgeerklärung beim Jugendamt** abgeben. Diese muss beurkundet werden. Eine Beurkundung ist nach Anerkennung der Vaterschaft bereits vor der Geburt möglich. Eine Terminvereinbarung ist erforderlich.

Bei Heirat der Eltern erhalten beide das gemeinsame Sorgerecht. Der Vater kann die gemeinsame elterliche Sorge beim Familiengericht beantragen, wenn die Mutter nicht bereit ist, die elterliche Sorge beim Jugendamt zu beurkunden.

➤ Ansprechpartner Beurkundung:

Frau **Verena Käck**

Zimmer: C-1-09

Tel.: 0871/ 408 -4821

Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de

Herr **Martin Ruhland**

Zimmer: C-1-08

Tel.: 0871/ 408 -4819

Martin.Ruhland@landkreis-landshut.de

Frau **Julia Murr**

Zimmer: C-1-06

Tel.: 0871/ 408 -4814

Julia.Murr@landkreis-landshut.de

Frau **Irmgard Hohenester**

Zimmer: C-1-10

Tel.: 0871/ 408 -4823

Irmgard.Hohenester@landkreis-landshut.de

➤ Ansprechpartner für kostenfreie Beratung und Information:

Herr **Dieter Marks**

Zimmer: C-2-30

Tel.: 0871/ 408-4964

dieter.marks@landkreis-landshut.de

Frau **Claudia Hauner**

Zimmer: C-2-29

Tel.: 0871/ 408-4962

claudia.hauner@landkreis-landshut.de

Frau **Katrin Suhling**

Zimmer: C-2-28

Tel.: 0871/ 408-4960

katrin.suhling@landkreis-landshut.de

Frau **Veronika Schröter**

Zimmer: C-2-27

Tel.: 0871/ 408-4958

veronika.schroeter@landkreis-landshut.de

Frau **Barbara Stadler**

Zimmer: C-2-26

Tel.: 0871/ 408-4956

barbara.stadler@landkreis-landshut.de

Frau **Gabriele Hans**

Zimmer: C-2-25

Tel.: 0871/ 408-4954

gabriele.hans@landkreis-landshut.de

Namensgebung bei unverheirateten Paaren

Das Kind erhält bei nicht miteinander verheirateten Eltern **ohne Abgabe einer Sorgeerklärung** den Familiennamen der Mutter, da sie zum Zeitpunkt der Geburt allein sorgeberechtigt ist.

Bei Abgabe einer **Sorgeerklärung vor der Geburt**, können die Eltern **innen eines Monats nach der Geburt den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter** zum Familiennamen des Kindes bestimmen.

Wird die **Sorgeerklärung nach der Geburt** des Kindes abgegeben, so erhält das Kind kraft Gesetzes **zunächst den Namen der Mutter** (*Ausnahme: Mutter erteilt dem Kind den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung → „Namenserteilung“; kostet ca. 25 € beim Standesamt*). Eine spätere Änderung des Familiennamen des Kindes auf den Familiennamen des Vaters ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Das Kind kann den Namen des Vaters erhalten, wenn **beide Elternteile einverstanden** sind. Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, muss auch das Kind zustimmen (§ 1617a Abs. 2 BGB). An dem alleinigen Sorgerecht der Mutter ändert das nichts.

- b) Geben die nicht miteinander verheirateten Eltern nach der Geburt eine **gemeinsame Sorgerechtserklärung** ab, so können sie **innerhalb von drei Monaten** bestimmen, dass das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten soll (§ 1617b BGB). Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, dann muss das Kind zustimmen.
- c) **Heiraten die Eltern einander** und wählen sie einen gemeinsamen Familiennamen, so wird dieser Name automatisch der Familienname des Kindes. Ein Kind, das 5 Jahre oder älter ist, muss der Namensänderung aber zustimmen (§ 1617 c Absatz 1 BGB). Behalten beide Eltern nach der Heirat ihren bisherigen Familiennamen, so können sie innerhalb von drei Monaten bestimmen, dass das Kind den Namen des Vaters erhalten soll.

Der Name des Kindes ist bei Anzeige der Geburt dem Standesamt mitzuteilen. Das für den Geburtsort des Kindes zuständige Standesamt erteilt außerdem weitere Informationen zum Namensrecht.

Kontakt für Geburten...

... in Landshut:

Stadt Landshut

Luitpoldstraße 29

84034 Landshut

Tel.: 0871/ 88-1410

...in Vilsbiburg:

Stadt Vilsbiburg

Stadtplatz 26

84137 Vilsbiburg

Tel.: 08741/ 305-140

... in Altdorf:

Altdorf

Dekan-Wagner-Straße 13

84032 Altdorf

Tel.: 0871/ 303 – 88

Gerichtliches Verfahren / Vaterschaftsfeststellung

Weigert sich ein Mann, seine Vaterschaft anzuerkennen, kann beim zuständigen Familiengericht ein **Antrag auf Feststellung der Vaterschaft** gestellt werden.

Die Mutter kann die Feststellung der Vaterschaft im Rahmen einer **Beistandschaft** über das Jugendamt (kostenfrei), oder über einen Anwalt veranlassen. Im Regelfall wird vom Gericht zur Klärung der Vaterschaft ein DNA- Abstammungsgutachten angeordnet.

Beistandschaft

Die Beistandschaft des Jugendamts ist ein freiwilliges Hilfsangebot, das der Mutter Unterstützung anbietet, ohne dass für sie Kosten entstehen. Der Beistand betreibt die **Vaterschaftsfeststellung**, wenn die Mutter dies nicht selbst tun will und unterstützt die Mutter bei der Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen für das Kind**.

Leben die Eltern getrennt, oder sind geschieden, hat der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Unterhalt für das Kind zu leisten. Auskunft zur Höhe erteilt das zuständige Jugendamt. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge der Mutter nicht beeinträchtigt.

➤ Was muss ich bereithalten?

- Personalausweis
- Geburtsurkunde des Kindes
- Gehaltsnachweise
- Bescheid der Arbeitsagentur (beim Erhalt von Sozialleistungen)
- Bescheid über das Elterngeld
- Scheidungsurteil soweit vorhanden
- ggf. Unterhaltstitel
- ggf. Vaterschaftsanerkennung

➤ Ansprechpartner im Landkreis:

Kreisjugendamt Landshut

Herr **Martin Ruhland (A – E)**

Zimmer: C-1-08

Tel.: 0871/ 408 -4819

Martin.Ruhland@landkreis-landshut.de

Frau **Daniela Schuder (G-H,Y,Z)**

Zimmer: C-1-06

Tel.: 0871/ 408 -4813

Daniela.Schuder@landkreis-landshut.de

Frau **Verena Käck (K – M)**

Zimmer: C-1-09

Tel.: 0871/ 408 -4821

Verena.Kaack@landkreis-landshut.de

Frau **Irmgard Hohenester (S-V)**

Zimmer: C-1-10

Tel.: 0871/ 408 -4823

Irmgard.Hohenester@landkreis-landshut.de

Frau **Ingrid Stegmaier (W – X)**
Zimmer: C-1-05
Tel.: 0871/ 408 -4811
Ingrid.Stegmaier@landkreis-landshut.de

Frau **Julia Murr (F,I-J,N-R)**
Zimmer: C-1-06
Tel.: 0871/ 408 -4814
Julia.Murr@landkreis-landshut.de

Unterhaltsvorschuss

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird.

Diese besondere Lebenssituation soll mit der **Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** erleichtert werden.

➤ Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Allein erziehende Mütter oder Väter erhalten zur Sicherung des Unterhalts ihrer Kinder Unterhaltsvorschuss (UVG), wenn das Kind

- das **18. Lebensjahr** noch **nicht vollendet** hat,
- im Inland bei einem seiner Elternteile lebt, der **ledig, verwitwet** oder **geschieden** ist oder von seinem Ehegatten / Lebenspartner **dauernd getrennt lebt** und
- **nicht** oder nicht regelmäßig **Unterhalt** von dem anderen Elternteil oder nach dessen Ableben keine Waisenbezüge in einer bestimmten Mindesthöhe erhält und
- **im Alter von 12-17 Jahre** keine Leistungen nach dem SGB II bezieht, oder die UVG - Leistung die Hilfebedürftigkeit vermeidet oder der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mind. 600 Euro brutto verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben nur dann Anspruch auf UVG wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz einer **Niederlassungserlaubnis** oder einer **Aufenthaltserlaubnis** ist, die **zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit** berechtigt oder berechtigt hat.

Unterhaltsvorschuss wird längstens **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** des Kindes gezahlt und nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt.

➤ Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich folgende monatlichen Unterhaltsvorschussbeträge für Kinder:

		ab 01.07.2019
• bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	160 EUR	150 EUR
• vom 7. bis Ende des 12. Lebensjahres	212 EUR	202 EUR
• vom 13. bis Ende des 18. Lebensjahres	282 EUR	272 EUR

➤ Ansprechpartner im Landkreis:

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamen des Kindes.

Frau **Karin Brandstetter (A-D)**

Zimmer: C-2-07

Tel.: 0871/ 408- 4917

Karin.Brandstetter@landkreis-landshut.de

Frau **Stefanie Hopfensperger (E-G)**

Zimmer: C-2-02

Tel.: 0871/ 408-4903

Stefanie.Hopfensperger@landkreis-landshut.de

Frau **Kerstin Funk (H-J)**

Zimmer: C-2-05

Tel.: 0871/ 408 -4911

Kerstin.Funk@landkreis-landshut.de

Frau **Tanja, Obermeier (K-L)**

Zimmer: C-2-08

Tel.: 0871/ 408 -4919

Tanja.Obermeier@landkreis-landshut.de

Frau **Lucia Wagner (M)**

Zimmer: C-2-06

Tel.: 0871/ 408 -4915

Lucia.Wagner@landkreis-landshut.de

Frau **Olga Altenhof (N-Q)**

Zimmer: C-2-06

Tel.: 0871/ 408 -4914

Olga.Altenhof@landkreis-landshut.de

Frau **Manuela Sturm (R-Wd)**

Zimmer: C-2-01

Tel.: 0871/ 408 -4901

Manuela.Sturm@landkreis-landshut.de

Frau **Sigrid Hirtreiter (We-Z)**

Zimmer: C-2-05

Tel.: 0871/ 408 -4912

Sigrid.Hirtreiter@landkreis-landshut.de

Günstig Einkaufen

➤ „Die Tafel“

„Die Tafel“ hilft Bedürftigen im Einkommensbereich von Hartz IV, Grund-sicherung und kleiner Rente. Zum Preis von 1,-€ können Lebensmittel bei den Tafeln abgeholt werden. Voraussetzung ist eine Bescheinigung, welche die Bedürftigkeit nachweist.

Zur Beantragung des Berechtigungsscheines müssen in **Vilsbiburg** und **Rottenburg** beim ersten Besuch die Belege zu ALG II oder Sozialhilfe vorgelegt werden.

➤ Ausgabestellen der Tafeln im Landkreis Landshut:

Vilsbiburg

Untere Stadt 7/8

84137 Vilsbiburg

Tel.: 08741 928005

info@vilsbiburger-tafel.de

Ausgabe: Fr. 09.00-11.00 Uhr

<http://www.diakonie-landshut.de/unsere-tafeln/die-vilsbiburger-tafel/>

Rottenburg

Georg-Pöschl-Straße 25

84056 Rottenburg

Tel.: 0173/5714692

gerti.weinzierl@gmail.com

Ausgabe: Do. 14.00-16.00 Uhr

<http://www.diakonie-landshut.de/unsere-tafeln/die-rottenburger-tafel/>

➤ Gebrauchtwaren Hab&Gut

Günstige Gebrauchtwaren, wie Möbel, Küchen, Elektrogeräte, Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik, Computer, Bekleidung, Spielzeug, Geschirr, Fahrräder können an folgenden Standorten erworben werden:

Vilsbiburg

Schützenstraße 8

84137 Vilsbiburg

Tel.: 08741/ 948 419

Fax: 08741/ 967 216

Mobil: 0173/ 3962913

E-Mail: habundgut-vib@diakonie-landshut.de

www.diakonie-landshut.de

Altdorf

Äußere Parkstraße 1

84032 Altdorf

Tel.: 0871/ 650 92

Fax: 0871/ 67 03 08

E-Mail: kaufhaus@habundgut-landshut.de

www.diakonie-arbeit-la.de

Rottenburg
Georg-Pöschel-Straße 25
84056 Rottenburg an der Laaber
Tel.: 08781/ 201 661
Fax: 08781/ 201 760
E-Mail: Habundgut-rol@diakonie-landshut.de
www.habundgut-la.de

Landshuter Tafel
Innere Münchener Straße 12
84036 Landshut
Tel.: 0871/ 27 68 23
Fax: 0871 27 68 773
E-Mail: info@landshuter-tafel.de
www.tafel-landshut.de

➤ Bekleidung

Über die staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Gesundheitsamt Landshut erscheint regelmäßig die Broschüre „Baby-/und Kinderkleiderbasare“. Diese wird jeweils im Frühjahr und Herbst neu aufgelegt und enthält die Adressen der Secondhand- Läden in Stadt und Landkreis Landshut.

Weitere Informationen, sowie die Broschüre zum Download finden sie unter:
www.schwanger-in-landshut.de

Nützliche Links und Adressen

➤ Schwangerenberatungsstellen in Landshut

- Caritas Landshut
Gestütsstraße 4a, 84028 Landshut
www.schwanger-landshut.de
Tel.: 0871/805 120
- DonumVitae Landshut
Johannisstraße 26, 84034 Landshut
www.schwangerenberatung-landshut.de
Tel.: 0871/974678 0
- Gesundheitsamt Landshut
Veldener Straße 15, 84036 Landshut
www.schwanger-in-landshut.de
Tel.: 0871/ 408 5000

➤ Onlineberatung

- www.donumvitae-onlineberatung.de
- www.beratung-caritas.de/schwangerschaftsberatung.html

➤ Allgemeine Informationen

- www.schwanger-in-bayern.de
- www.elternimnetz.de
- www.kinderschutz.bayern.de
- www.koki.bayern.de
- www.fruehehilfen.bayern.de
- www.erziehungsberatung.bayern.de
- www.familienbildung.bayern.de
- www.landkreis-landshut.de

➤ Adressen zum Bereich „Arbeit und Finanzen“

Agentur für Arbeit Landshut

Leinfelderstraße 6
84034 Landshut
Tel.: 01801/ 55 51 11 (Arbeitnehmer)
Tel.: 01801/ 66 44 66 (Arbeitgeber)

JobCenter Landkreis Landshut

Lehbühlstraße 28
84034 Landshut
Tel.: 0871/ 404 722 98
E-Mail: Jobcenter-LK-Landshut@jobcenter-ge.de

Schuldner- und Insolvenzberatung Diakonisches Werk Landshut e.V.

Maistraße 8 / Erdgeschoss
84034 Landshut
Tel.: 0871/ 609 -301
E-Mail: schuldnerberatung@diakonie-landshut.de

➤ Adressen zum Bereich „Flucht, Migration und Integration“

Migrationsberatung für Erwachsene Landshuter Netzwerk e.V.

Bahnhofplatz 1a
84032 Landshut
Tel.: 0871/ 96 367 -150/-151/-152
E-Mail: mbe@landshuter-netzwerk.de
www.landshuter-netzwerk.de

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Caritas Landshut

Gestütstraße 4a

84028 Landshut

Tel.: 0871/ 805 100

E-Mail: info@caritas-landshut.de

www.caritas-landshut.de

Außenstellen(Geisenhausen, Rottenburg, Vilsbiburg)

Termine Tel.: 0871/ 805 100)

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

AWO Kreisverband Landshut e.V.

Ludmillastraße 15 &15a

84034 Landshut

Tel.: 0871/ 97 45 88 -26

E-Mail: migrationsberatung@awo-landshut.de

www.awo-landshut.de

Außenstellen (Neufahrn, Vilsbiburg)

Termine Tel.: 0871/ 97 45 88 26

Haus international e. V.

Am Orbankai 3-4

84028 Landshut

Tel.: 0871/ 319 47 48 -0

E-Mail: info@haus-int.de

www.haus-int.de

➤ Adressen zum Bereich „Familie“

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Gestütstraße 4a

84028 Landshut

Tel.: 0871/ 805 -130

Außenstelle Rottenburg 08781/ 23 77

Außenstelle Vilsbiburg 08741/ 91 234

E-Mail: info@erziehungsberatung-landshut.de

www.erziehungsberatung-landshut.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Diakonisches Werk Landshut e.V.

Gabelsbergerstraße 46

84034 Landshut

Tel.: 0871/ 609 -307

E-Mail: ehe@diakonie-landshut.de

www.diakonie-landshut.de

**Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Caritas Sozialzentrum Landshut**

Gestütstraße 4a

84028 Landshut

Tel.: 0871/ 805 -170 /171

E-Mail: eheberatung-landshut@bistum-regensburg.de

www.ehe-und-familie.de

Menschenskinder e.V.

Lindenstr. 58

84030 Ergolding

Tel.: 0871/ 966 15 62

E-Mail: info@menschenskinder-ev.de

www.menschenskinder-ev.de

Familienzentrum Vilsbiburg e.V.

Frontenhausener Straße 19

84137 Vilsbiburg

Tel.: 08741/ 26 52

Email: muezevib@gmail.com

www.familienzentrum-vilsbiburg.de

➤ Adressen zum Bereich „Kinderbetreuung“

Tagespflege im Landkreis

Landratsamt II Landshut

Kreisjugendamt /B- Gebäude

Sonnenring 14

84032 Altdorf

Frau **Sieglinde Raab**

Zimmer: B-1-05

Tel.: 0871/ 408 -4879

sieglinde.raab@landkreis-landshut.de

Eine Liste der Kinderkrippen und Kindergärten im Landkreis Landshut finden Sie auf der Internetseite: www.landkreis-landshut.de (Rubrik „wichtige Einrichtungen“)

Weitere ausführliche Informationen zu allen Familienleistungen erhalten Sie unter <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen>

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Erste Hilfe und Notruf:

Rettungsdienst/Notarzt	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Giftnotrufzentrale München	089/ 19 24 0
Kinderkrankenhaus St. Marien	0871/ 852 -0
Gynäkologische Ambulanz Krankenhaus Achdorf	0871/ 404 -27 07
Klinikum Landshut	0871/ 698 -32 19
Krankenhaus Vilsbiburg	08741/ 60 -31 77

Beratung und Unterstützung – Netzwerk „Frühe Kindheit“:

KoKi Landkreis Landshut	0871/ 408 49/- 70/- 77
KoKi Stadt Landshut	0871/ 88 23- 46/- 47/- 48
Schreibabyberatung	
Caritas Landshut	0871/ 805 -120
SPZ (mit Überweisungsschein)	0871/ 852 -13 25
Menschenskinder e.V.	0871/ 966 15 62

Beratung vor, während und nach der Schwangerschaft:

Hebammen

Krankenhaus Achdorf	0871/ 404 -22 93
Klinikum Landshut	0871/ 698 -32 39
Krankenhaus Vilsbiburg	08741/ 60 -31 77
Freie Hebammen	www.schwanger-in-landshut.de (Rubrik Adressen)

Schwangerenberatungsstellen

Staatl. anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen am Gesundheitsamt Landshut	0871/ 40 85 000
Donum Vitae e.V.	0871/ 97 46 780
Caritas Schwangerenberatungsstelle	0871/ 80 51 20

Elternschule Landshut e.V.

Krankenhaus Achdorf	0871/ 404 -22 93
Klinikum Landshut	0871/ 698 -32 39

Nachsorge für Früh-/Risikogeborene

„Harlekin“ / Kinderkrankenhaus St. Marien Landshut	0871/ 852 -11 44
--	------------------

Beratung und Unterstützung in besonderen Lebenslagen:

Psychische Belastung

Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie (SPDI) 0871/ 60 93 21
Tageszentrum für seelische Gesundheit Landshuter Netzwerk 0871/ 96 36 70
Selbsthilfegruppe für Wochenbettdepression und Babyblues 0176/ 65 658 604
..... 0177/ 83 35 143
..... E-Mail: selbsthilfegruppe.mamas@gmail.com

Häusliche Gewalt

Caritas Frauenhaus 0871/ 27 49 00
AWO Frauenhaus 0871/ 92 10 44
Lis (*Landshuter Interventionsstelle*) 0871/ 43 01 148

Suchtberatung und Therapie

Caritas Landshut 0871/ 80 51 60
Landshuter Netzwerk 0871/ 96. 36 70

Landratsamt II Landshut

KoKi - Netzwerk frühe Kindheit

Sonnenring 14 / Gebäude B

84032 Altdorf

E-Mail: koki@landkreis-landshut.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Birgit Vogel

Tel.: 0871/ 408 - 4970

E Mail: Birgit.Vogel@landkreis-landshut.de

Sprechzeiten: Mo-Fr vormittags und nach Vereinbarung

Martina Schemmerer

Tel.: 0871/ 408 - 4972

Martina.Schemmerer@landkreis-landshut.de

Sprechzeiten: Mo ganztags; Di, Mi, Fr vormittags und nach Vereinbarung

Gudrun Kolbeck-Schaefer

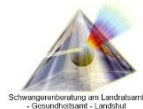
Tel.: 0871/ 408 - 4977

Gudrun.Kolbeck-Schaefer@landkreis-landshut.de

Sprechzeiten: Mo vormittags; Di - Do ganztags und nach Vereinbarung

Stand: Mai 2019

Herausgeber: KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Landkreis Landshut



**In Kooperation mit der staatlich anerkannte Schwangerenberatung
am Landratsamt Landshut -Gesundheitsamt -**

Internet: www.koki-landshut.de

Bundesstiftung
Frühe Hilfen 

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

